

# KALEB - REGION CHEMNITZ e.V.

## - Satzung -

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kaleb – Region Chemnitz e.V.“ (Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig bewahren) und hat seinen Sitz in Chemnitz.

### §2 (Ziele, Aufgaben und Grundsätze)

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Förderung menschlichen Lebens in allen seinen Phasen von der Empfängnis bis zum Tod, insbesondere der Schutz des ungeborenen Kindes und Hilfe für Jugendliche, Frauen und Familien mit Schwangerschaftskonflikt.
- (2) Der unter (1) genannte Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Sexualpädagogik im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §14(1) des neuen Kinder- und Jugendschutzgesetzes,
  - b) Förderung der Erziehung von Kindern in Familien, um Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor Gefährdenden Einflüssen zu schützen gemäß §14(2) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und §16 des Sozialgesetzbuches VIII,
  - c) Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
  - d) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das vorgeburtliche Kind, über die Risiken und eventuellen Folgen einer Kindstötung im Mutterleib sowie über staatliche Hilfen für Schwangere und Familien gemäß den Forderungen des Urteils des BVerfG vom 28.05.1993 zum §218 StGB,
  - e) Angebot der Hilfe für Frauen und Mädchen bei Problemen nach einem sog. Schwangerschaftsabbruch,
  - f) Gesprächs-, Beratungs- und praktische Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche,

### **§3 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Zwecke.
- (3) Mittels des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Übliche Gehaltszahlungen, Aufwandsentschädigungen und Hilfeleistungen für betroffene Mitglieder im Schwangerschaftskonflikt zählen nicht zu den Zuwendungen im Sinne der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 (Mitgliedschaft)**

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

### **§5 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Kinder unter 14 Jahren können nicht Mitglied werden
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung, welche der Begründung bedarf, besteht Einspruchsrecht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der

Ablehnung.

- (3) Ehrenmitglieder können durch die Jahreshauptversammlung benannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch eine schriftliche Austrittserklärung jederzeit zu beenden. Für Jugendliche können dies nur die gesetzlichen Vertreter tun.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a) erheblicher und wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) unehrenhafter Handlungen,
  - d) Zahlungsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, schriftlich zu laden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied mitzuteilen.

- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen die schriftliche Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vereinsintern endgültig.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§6 (Mitgliedsbeiträge)**

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen, selbst festzusetzenden Beitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen einmaligen, selbst festzusetzenden Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

## **§7 (Die Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Kassenprüfungsausschuss,
- der nicht ständige Rechtsausschuss.

### **§8 (Die Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte wenigstens vier Wochen vorher einzuberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Organe,
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes einschließlich der Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder,
  - c) Genehmigen des Haushaltsplanes,
  - d) Beschluss von Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid zur Aufnahme in den Verein,
  - g) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgeschriebenen Ausschüssen,
  - j) Wahl der Vertreter im Gesamtverein.
- (3) Jedes in der Mitgliederversammlung erscheinende ordentliche Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Wahlgänge zur Mitgliederversammlung sind als geheime Wahl durchzuführen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem in folgenden Fällen einzuberufen:
  - a) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen,
  - b) wenn es die Interessen des Vereins erfordern,
  - c) wenn sich der Verein auflösen will.

## **§9 (Der Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der / dem Vorsitzenden,
  - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/ dem Schatzmeister(in),
  - der / dem Schriftwart(in)und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Mehrere Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete und begrenzte Zeiträume beratenden Beirat einsetzen. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB benennen. Diese führen die Bezeichnung Geschäftsführer/ Koordinator und sind dem

Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### **§10 (Der Kassenprüfungsausschuss)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder Des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Vor jeder Jahreshauptversammlung ist eine Kassenprüfung vorzunehmen, bei der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen sind. Darüber ist auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Kassenprüfungsausschuss beantragt die Mitgliederversammlung mit der Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und des Vorstandes.

#### **§11(Der Rechtsausschuss)**

- (1) Der Verein kann einen Rechtsausschuss bilden. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die nicht vom Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- (3) Der Rechtsausschuss hat die Aufgaben:
  - a) über Einsprüche zu Entscheidungen des Vorstandes gegen Vereinsmitglieder zu entscheiden,
  - b) darüber zu befinden, ob die Ordnungen des Vereins eingehalten wurden.
- (4) Der Rechtsausschuss ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§12 (Geschäftsjahr und Finanzen)**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzen des Vereins werden von der / dem Schatzmeister(in) verwaltet. Sie / Er ist dem Kassenprüfungsausschuss und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus folgenden Quellen:

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Spenden,
- Sponsorentätigkeit.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten. Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig gezahlt.
- (5) Von den in (4) genannten Vorschriften kann in Ausnahmefällen vom Vorstand auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilt werden.

### **§13 (Rechtsvertretung / Haftung)**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26(1) BGB ist die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende können jeweils allein den Verein vertreten.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

### **§14 (Zugehörigkeit)**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Gesamtverein „KALEB e.V.“ Berlin und anerkennt dessen Satzung. Er ist verpflichtet, den festgesetzten Anteil des Jahresbeitrages an den Gesamtverein zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied im Gesamtverein und besitzt dort Stimm- und Wahlrecht.

### **§15 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist den Mitgliedern eine Einladung zu übersenden, in welcher die Auflösung bekanntgegeben wird.

Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

- (2) Der Vorstand ist für die Abwicklung verpflichtet,
  - a) Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen,
  - b) Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen,
  - c) Anteile des Vereinsvermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzugeben.

#### **§16 (Vereinsvermögen)**

- (1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.  
Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den KALEB-Gesamtverein Berlin zwecks Verwendung für eine Arbeit im Sinne von §2 dieser Satzung in der Region Chemnitz.

#### **§17 (Inkrafttreten)**

Die in der Mitgliederversammlung am 13.09.1997 beschlossene Satzungsneufassung wurde am 20.10.1997 in das Vereinsregister eingetragen und tritt damit in Kraft.